

Anlage von Blüh- und Schonstreifen – Grundantrag 2021

1. Was ist Gegenstand der Förderung?

Gefördert wird die Anlage von Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen auf Acker- oder Dauerkulturf Flächen in Nordrhein-Westfalen.

Landschaftselemente werden in dieser Maßnahme nicht gefördert.

Antragsteller zur Förderung des ökologischen Landbaus können ebenfalls an der Maßnahme teilnehmen. Die Blüh- und Schonstreifen/-flächen werden dann allerdings nicht mehr innerhalb des ökologischen Landbaus gefördert.

Die Bewilligung kann maximal 10 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Acker- und Dauerkulturf Fläche umfassen. Zur Acker- und Dauerkulturf Fläche im Sinne dieser Fördermaßnahme gehören alle Flächen, die im Nutzartenverzeichnis des Flächenverzeichnisses in die Flächenkategorien AL und DK eingestuft sind.

Wegen der betriebsbezogenen Ausrichtung der Maßnahme ist während des Bewilligungszeitraums nur ein Antrag und damit nur eine Bewilligung möglich.

2. Welche Verpflichtungen sind einzuhalten?

Blüh- und Schonstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 Meter breit sein und sind bis zu einer Höchstbreite von 12 Metern förderfähig. Die Mindestbreite ist über den gesamten Blühstreifen einzuhalten. Wird die Mindestbreite unterschritten, kann es zu einer Kürzung der Prämie für den gesamten Blühstreifen kommen.

Blüh- und Schonstreifen/-flächen müssen entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages angelegt werden. Dies bedeutet, dass sie mit der gesamten Längsseite an den (Bezugs-)Schlag angrenzen müssen und nicht mit der schmalen „Kopfseite“.

Die maximal förderfähige Blüh-/Schonflächen-Größe beträgt 0,2500 ha. Eine Mindest- und eine Maximalbreite sind bei Blüh-/Schonflächen nicht vorgeschrieben. Je (Bezugs-)Schlag darf nur eine Blüh-/Schonfläche angelegt werden. Kombinationen mit einem oder mehreren Blüh- und Schonstreifen sind zulässig. Darüber hinaus kann je Feldblock eine Blüh-/Schonfläche ohne Bezugsschlag und ohne (direkten) Kontakt zu weiteren Blüh- und Schonstreifen/-flächen gefördert werden. Für die jährliche Zuwendung werden Blüh- und Schonstreifen/-flächen mit einem Anteil bis zu 20 % des Bezugsschlages berücksichtigt.

Die Blüh-/ Schonstreifen oder Blüh-/ Schonflächen müssen bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen gelassen werden. Der Umbruch ab dem 1. August darf auch nur dann erfolgen, wenn unmittelbar im Anschluss entweder die Neueinsaat des Blüh- und Schonstreifens oder eine Herbstaussaat auf dieser Fläche erfolgt, und die ausgesäte Kultur nicht im gleichen Jahr geerntet wird.

Für die Anlage der Blüh- und Schonstreifen/-flächen darf ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten gemäß Anlage 2 der Richtlinien verwendet werden. Entsprechende Belege sind für eine Überprüfung vorzuhalten.

Hinweis:

Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen sind nicht förderfähig.

Die Einsaat der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen ist spätestens bis zum 15. Mai des Verpflichtungsjahres vorzunehmen. Eine Herbstsaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur ist zulässig.

Auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen dürfen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden und die Blüh- und Schonstreifen oder

Blüh- und Schonflächen dürfen, außer für die genannten Maßnahmen, nicht befahren werden. Pflegemaßnahmen dürfen nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden.

Der Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen darf nicht genutzt werden.

Der Aufwuchs ist mindestens in jedem zweiten Jahr nach dem 31. Juli zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen.

Von den in die Flächenkategorien Acker (AL) und Dauerkultur (DK) eingestuften Nutzarten können brachliegende Flächen (z.B. NC 54, 573, 590, 591) nicht als Bezugsschlag für einen Blüh- und Schonstreifen bzw. einer Blüh- und Schonfläche dienen.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Blüh- und Schonstreifen/-flächen 1.200 Euro. Bei gleichzeitiger Anmeldung bzw. Anrechnung als ökologische Vorrangfläche im Greening: 820 Euro.

Die Bagatellgrenze liegt bei 600 Euro. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,5000 ha. Die Überprüfung der Einhaltung der Bagatellgrenze erfolgt sowohl im Grundantrag als auch im ersten Auszahlungsantrag. Wird die Bagatellgrenze im Grundantrag nicht erreicht, so ist die Erteilung der Bewilligung für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen ausgeschlossen. Der Grundantrag muss dann abgelehnt werden. Sollte die Bagatellgrenze im ersten Auszahlungsantrag unterschritten werden, wird die Bewilligung aufgehoben und der Auszahlungsantrag abgelehnt.

4. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind?

Der Antrag ist bis zum 30.06.2021 einzureichen (Ausschlussfrist!).

Reichen Sie den „Antrag auf Förderung der Anlage von Blüh- und Schonstreifen“ rechtzeitig und vollständig ausgefüllt bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW ein. Der vollständige Grundantrag muss folgende Angaben enthalten: a) Unternehmensidentifikation; b) Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers; c) Angaben über die beantragten Blüh- und Schonstreifen/-flächen in Hektar, die für die für den Verpflichtungszeitraum vorgesehen sind.

Bitte lesen Sie, bevor Sie den Grundantrag stellen, auch die dort aufgeführten Erklärungen und Verpflichtungen aufmerksam durch.

5. Anpassung aufgrund von rechtlichen Änderungen

Die Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, wie z.B. der Düngeverordnung, kann sich auf die Förderbedingungen auswirken. Sofern Anpassungen der Förderbedingungen erforderlich sind und feststehen, werden Sie hierüber informiert. Wenn Sie mit den Anpassungen bei der Förderung nicht einverstanden sind, haben Sie auf der Basis der „Revisionsklausel“ gemäß Ziffer 12.3.1 der Richtlinien das Recht, den Zuwendungsbescheid aufheben zu lassen, ohne dass Sie bereits gewährte Zuwendungen zurückzahlen müssen.

Saatgutmischungen zur Anlage von Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen

			A		B	
			einsömmrig	bis2-jährig	mehrjährig	
Saatzeit			April/Mai		April/Mai	
Saatstärke			10 - 20 kg/ha		10 - 35 kg/ha	
Mindestanzahl			12		12	
	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung				
Gräser	Glatthafer	Arrhenatherum elatius			x	2 - 65 %, mind. 2 Arten
	Knaulgras	Dactylis glomerata	x ¹	0 - 5 %	x	
	Wiesenlieschgras	Phleum pratense			x	
	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	x ¹	0 - 5 %	x	
	Rotschwingel	Festuca rubra			x	
	Wiesenrispe	Poa pratensis			x	
	Wiesenschwingel	Festuca pratensis			x	
Zwischenfrüchte	Gelbsef	Sinapis alba	x	15 - 70 % und mindestens 5 Arten	x	10 - 25 %, mind. 4 Arten
	Öllein	Linum usitatissimum	x		x	
	Ölrettich	Raphanus sativus var. oleiformis	x		x	
	Phacelia	Phacelia tanacetifolia	x		x	
	Sonnenblume	Helianthus annuus	x		x	
	Sommerraps	Brassica napus	x		x	
	Winterraps	Brassica napus	x ¹		x	
	Herbstrübe	Brassica rapa subsp. rapa	x			
	Winterrüben	Brassica rapa var. silvestris	x ¹		x	
	Ramtillkraut	Guizotia abyssinica	x		x	
	Borretsch	Borago officinalis	x		x	
Leguminosen, einjährig	Alexandrinerklee	Trifolium alexandrinum	x	5 - 60 % und mindestens 4 Arten	x	0 - 20 %
	Futtererbse	Pisum sativum	x		x	
	Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	x		x	
	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x		x	
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x		x	
	Saatwicke	Vicia sativa	x		x	
	Serradella	Ornithopus sativus	x		x	
	Zottelwicke	Vicia villosa	x		x	
Leguminosen, mehrjährig	Rotklee	Trifolium pratense	x		x	5 - 25 %, mind. 2 Arten
	Esparssette	Onobrychis viciifolia	x		x	
	Gelbklee	Medicago lupulina			x	
	Hornschotenklee	Lotus corniculatus			x	
	Schwedenklee	Trifolium hybridum			x	
	Blaue Luzerne	Medicago sativa			x	
	Weißklee	Trifolium repens			x	
Wildfutter- pflanzen	Buchweizen (nicht steril)	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	x	0 - 30 %	x	0 - 30 %
	Futterkohl (Markstammkohl)	Brassica oleracea var. medullosa	x ¹	0 - 3 %	x	0 - 3 %
	Waldstaudenroggen	Secale multicaule	x ¹	0 - 30 %	x	0 - 30 %
	Hafer	Avena sativa	x		x	

¹ nur bei überjähriger und zweijähriger Nutzung. Diese Arten dienen der Winterbegrünung sowie dem Winterhabitat für Wildtiere und Wildinsekten oder gelangen erst im zweiten Jahr zur Blüte